

Ich darf nicht wählen – was nun?

Von Hilmar von der Recke

Im Herbst dieses Jahres wird der Bundestag in Berlin neu gewählt. In dieser Wahl werden Männer und Frauen als Abgeordnete gewählt, die in den nächsten vier Jahren die Politik in Deutschland bestimmen. Damit ist die Wahl für alle Bürger von großer Bedeutung. Deshalb sollen alle wahlberechtigten Wählerinnen und Wähler zur Wahl gehen und mitbestimmen, wer in den nächsten Jahren regiert und welche Ziele in der Politik verfolgt werden sollen.

Aber dürfen alle Bürger zur Wahl gehen? Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland legt in Artikel 38 GG fest, dass alle wahlberechtigt sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Einzelheiten sollen in einem Bundesgesetz geregelt werden. Dies erfolgt im Bundeswahlgesetz. Dort heißt es in § 12, dass alle mindestens 18 Jahre alten deutschen Staatsbürger wählen dürfen, die eine bestimmte Mindestzeit in Deutschland wohnen, **es sei denn, sie sind vom Wahlrecht ausgeschlossen**. § 13 benennt dann mehrere Ausschlussgründe. Hier interessiert aber nur die Ziffer 2. Danach ist derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen, für den ein Betreuer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestellt ist. Dies bedeutet, dass die Menschen nicht wählen dürfen, für die durch Gerichtsbeschluss ausdrücklich ein Betreuer für die Besorgung aller Angelegenheiten bestimmt worden ist. Ist das rechtens?

Das Wahlrecht und die UN-Behindertenrechtskonvention: Bei § 13 Bundeswahlgesetz handelt es sich um eine Vorschrift eines Bundesgesetzes, das vom Deutschen

Bundestag 1993 verabschiedet worden ist. Später, am 21.12.2008, hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention als Bundesgesetz in Kraft tritt. Darin heißt es unter anderem in Artikel 12: «Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.»

Und in Artikel 29 heißt es:

«Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden.»

Vergleicht man den Inhalt dieser Artikel der UN-Konvention und § 13 Bundeswahlgesetz, ergibt sich, dass zwischen beiden ein Widerspruch besteht.

Der sich abzeichnende Fachkräftemangel ist in den sozialen Einrichtungen bereits angekommen. Aufgrund dieser Situation ergeben sich neue Herausforderungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen, die durch eine sinnvolle Personalentwicklung gestaltet werden können. Die GWK mbH bietet in diesem Zusammenhang auch in diesem Jahr praxisorientierte und nachhaltige Seminarreihen für Führungspersonen in sozialen Einrichtungen an:

Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft
Fach- und Führungskräftenachwuchs langfristig sichern

Mitarbeiterentwicklung in sozialen Einrichtungen
Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung und zur Gesundheitsförderung

Ausführliche Informationen zu diesen Weiterbildungsangeboten erhalten Sie auf unseren Internetseiten oder bei Roland Seidl, Ihrem Ansprechpartner für Personalentwicklung.



GWK mbH
Emmy-Noether-Str. 2
79110 Freiburg
r.seidl@gwk-germany.com

www.gwk-germany.com



Foto: © Deutscher Bundestag | Marc-Steffen Unger

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen.

Die Frage ist deshalb, welches der beiden Bundesgesetze gilt denn nun? Der vorgegebene Platz in diesem Artikel ist zu kurz, um diese Frage hier ausführlich zu beantworten. Zusammengefasst ist zu sagen, dass bei nicht auflösbaren Widersprüchen zwischen zwei verschiedenen gleichwertigen Gesetzen das jüngere das ältere verdrängt mit der Folge, dass nur das jüngere Gesetz gültig ist. Da nach keiner Auslegungs- und Bewertungsregel der Widerspruch aufgehoben werden kann, bedeutet dies, dass der Ausschluss vom Wahlrecht im Bundeswahlgesetz durch die UN-Behindertenrechtskonvention verdrängt wird, da diese das jüngere Gesetz ist. Die Bundesregierung hat mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention zugesagt, dafür zu sorgen, dass das Recht in Deutschland mit der UN-Konvention übereinstimmt. Deshalb ist sie verpflichtet, den Wahlausschluss in § 13 Bundeswahlgesetz aufzuheben. Dies hat sie bis jetzt nicht gemacht, obwohl sie gerade vom Bundesverfassungsgericht gezwungen worden ist, das Wahlgesetz an einer anderen Stelle zu ändern. Dies wird von allen Behindertenverbänden sehr bedauert und teilweise scharf kritisiert.

Die Frage ist deshalb, kann jemand, der nach § 13 Bundes-

wahlgesetz zurzeit vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, etwas unternehmen, um bei den nächsten Wahlen mitwählen zu können?

Die Antwort ist ein klares Ja! Dabei gibt es zwei Wege: Der erste beinhaltet, dass jemand, für den eine Betreuung für alle Bereiche gerichtlich angeordnet ist und dem deshalb vom Wahlamt die Zulassung zur Wahl versagt wird, hiergegen vor dem Verwaltungsgericht klagt. Dieser Weg ist jedoch wahrscheinlich sehr lang. Gleich, wie das Verwaltungsgericht entscheiden wird, ist davon auszugehen, dass die unterliegende Seite die Entscheidung bis zum Bundesverwaltungsgericht anfechten wird. Selbst wenn man versucht, die Zulassung zur Wahl über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen, ist fraglich, ob der auch hier gegebene Instanzenweg rechtzeitig vor der Wahl zu einem positiven Ergebnis führt.

Deshalb ist der zweite Weg erfolgversprechender: Hierzu muss zunächst auf das Betreuungsrecht geschaut werden. Dort heißt es in § 1896 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): «Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen

Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.» In Absatz 2 heißt es dann: «Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.»

Gefragt werden muss deshalb immer, ob die angeordnete «Betreuung für alle Bereiche» zu Recht so allumfassend angeordnet ist. Um diese Frage zu beantworten, lohnt sich ein Blick in die Entstehungsgeschichte des Betreuungsrechts. Vor seinem Inkrafttreten Anfang 1992 galt das alte Vormundschaftsrecht. Dies ging in seinen Grundzügen zurück auf die erste Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches, das 1900 in Kraft getreten ist. Damals wurden die Behinderungen, wie sie jetzt in § 1896 BGB genannt werden, als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begriffen. Diese wurde durch die Entmündigung dieses Menschen beseitigt. Für den so rechtlos gestellten Menschen wurde ein Vormund bestellt, der die Rechte und Pflichten des Entmündigten wahrnahm, wie er es für richtig empfand. Der Entmündigte selbst hatte kein Mitspracherecht. Da die Entmündigung in vielen Fällen überzogen wirkte, wurde von der Rechtsprechung zusätzlich die «Gebrechlichkeitspflegschaft» eingeführt. Diese führte nur in den Bereichen zu einem Verlust der eigenen Rechtsfähigkeit, für die die Pflegschaft angeordnet wurde.


Mit dem Betreuungsgesetz von 1992 trat ein Wechsel der Sicht ein. Die Beeinträchtigung durch eine psychische Krankheit oder eine geistige oder seelische Behinderung wird nun nicht mehr als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewertet. Stattdessen wird gefragt, ob dieser betroffene Mensch infolge seiner Beeinträchtigungen nicht ausreichend in der Lage ist, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und in welchen Bereichen gegebenenfalls ein Hilfebedürfnis besteht. Auch ist zu prüfen, ob der Hilfebedarf nicht anders befriedet werden kann. Nur wenn dies der Fall ist, ist ein Betreuer zu bestellen. In dem Beschluss hat das Gericht dabei genau festzulegen, in welchen Bereichen der Betreuer tätig werden darf. Zusätzlich bestimmt § 1901 BGB, dass der Betreuer dabei die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen hat, wie es dessen Wünschen und Wohl entspricht. Hierzu gehört die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten und am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Als das Betreuungsgesetz 1992 in Kraft trat, gab es in Deutschland viele Menschen, die entmündigt waren oder unter Pflegschaft standen. Mit Inkrafttreten des Betreuungsrechts hatten die Vormundschaftsgerichte alle bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften zu überprüfen. Weil dies

Jahre dauern würde, wurde bestimmt, dass alle bisherigen Vormundschaften zunächst als «Betreuung für alle Bereiche» gelten sollten. Bei den daraufhin durchgeführten Überprüfungen stellte sich sehr oft heraus, dass eine Betreuung für alle Bereiche nicht notwendig war. Oft lag dies daran, dass für einige Bereiche kein Handlungsbedürfnis bestand, zum Beispiel für die Frage der Aufenthaltsbestimmung, weil der betroffene Mensch auf absehbare Zeit keinen Aufenthaltswechsel wünschte oder dieser für ihn anzudenken war. In anderen Fällen folgten die Richter und Richterinnen aber auch nur den Vorgaben des Gesetzes, indem sie im Beschluss die einzelnen Hilfsbereiche einzeln aufführten und so die diskriminierend wirkende Aussage vermieden, die sich aus der Nennung «Betreuung für alle Bereiche» zwangsweise ergibt. Besagt sie doch: Du Mensch bist einfach zu nichts selbst in der Lage.

Hier setzt nun der zweite Lösungsweg ein: Überall dort, wo eine Betreuung «für alle Bereiche» angeordnet ist, kann der Betreute oder sein Betreuer jederzeit bei Gericht eine Überprüfung beantragen mit dem Antrag, das Gericht solle an Stelle der bisherigen «Betreuung für alle Bereiche» genau festlegen, für welche im einzelnen aufzuführenden Bereiche ein Betreuer zukünftig bestellt wird. Hilfreich kann es dabei sein, Bereiche aufzuführen, in denen auf absehbare Zeit kein Hilfebedarf besteht.

Auch wenn der neue Beschluss dann alle vorstellbaren Rechtsbereiche nennen sollte, gilt eine solche Betreuung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht als «Betreuung für alle Bereiche». Dies hat zur Folge, dass der Wahlrechtsausschluss des § 13 Bundeswahlgesetz nicht mehr eingreift.

Das Wahlamt muss deshalb den Betroffenen in das Wählerverzeichnis aufnehmen und einen Wahlschein ausstellen. Es liegt dann an dem behinderten Mensch, ob er sein Wahlrecht ausüben will. Sollte er dies nicht alleine können, hat er Anspruch auf eine Assistenz, die er selbst aussuchen kann. Das Gesagte gilt im gleichen Maße für die inhaltsgleichen Wahlgesetze der Länder und der Kommunen. Auch dort finden in diesem Jahr noch einige Wahlen statt. 



Hilmar v. der Recke

War viele Jahre Betreuungsrichter. Vater einer Tochter mit Down-Syndrom. Gründungsmitglied der «Lebensgemeinschaft Eichhof», engagiert sich dort bis heute in Leitungsfunktionen. Seit Anfang 2012 sozialpolitischer Berater der BEV.